



Vorlage der Kirchenleitung für die Tagung der Landessynode vom 20.- 22. November 2025

Gegenstand: Zukunftsprozess: Eckpunkte „Körperschaften“

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird durch die Kirchenleitung folgender Beschluss empfohlen:

1. Die Landessynode nimmt das Eckpunktepapier „Körperschaften“ zur Kenntnis und begrüßt die Überlegungen zur Einführung von „Gesamtkirchengemeinden“ und den Ansatz zur Vereinfachung der Regelungen zu Kirchengemeindeverbänden.
2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, aufgrund einer dreigliedrigen Kirchenstruktur und auf Basis des Eckpunktepapiers einen Gesetzentwurf zu erarbeiten.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt, ihr bis November 2026 den Entwurf für ein „Kirchengesetz zur Neuordnung der kirchlichen Körperschaften“ zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Veranlassung

14. Tagung der II. Landessynode vom 15. – 17. September 2022, TOP 6.2 (Beschluss zur Weiterarbeit im Zukunftsprozess der Nordkirche – Horizonte5)

Beteiligt wurden

Am 29. Januar 2025 wurde in der Reihe „Zukunftsprozess kompakt“ über die Arbeit der Projektgruppe „Körperschaften“ berichtet und ein mündlicher Zwischenbericht gegeben. Der schriftliche Bericht der Projektgruppe wurde in der Sitzung der Steuerungsgruppe am 22. September 2025 vorgestellt und diskutiert. Er wurde der Kirchenleitung zur Sitzung am 10./11. Oktober 2025 mit einem Beschlussvorschlag vorgelegt. Die Kirchenleitung legt den Bericht nun der Landessynode als Eckpunktepapier zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Votum des Kollegiums des Landeskirchenamtes:

Das Kollegium dankt der Projektgruppe für das Eckpunktepapier. Es begrüßt die von der Projektgruppe in Aussicht genommenen Veränderungen auf der Kirchengemeinde-/Kirchenkreis-Ebene, um so die Handlungsfähigkeit vor Ort zu gewährleisten.

Das Kollegium regt an, die vorgesehenen Regelungs- und Durchgriffsmöglichkeiten zwischen den Körperschaftsebenen nicht allein auf das Verhältnis zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu beschränken. Auch zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen gibt es infolge des jeweils eigenen Körperschaftsstatus immer wiederkehrende organisatorische und rechtliche Hürden bei der effizienten Erledigung nordkirchlicher Aufgaben.

Dies gilt umso mehr mit Blick auf die in nächster Zukunft zu erwartenden Herausforderungen. Das Kollegium hält die aufgeführten strukturellen, verfassungsrechtlichen und theologischen Argumente für die dreigliedrige Körperschaftsstruktur für weniger eindeutig, als es im Eckpunktepapier dargestellt wird.

Anlage:

Eckpunktepapier der Projektgruppe „Körperschaften“

Begründung

Im Rahmen des Zukunftsprozesses wurde die Projektgruppe „Körperschaften“ mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob und welche Veränderungsbedarfe und -möglichkeiten in der derzeitigen Körperschaftsstruktur angezeigt sein könnten.

Die von der Projektgruppe „Körperschaften“ behandelten Themenfelder „Strukturvereinfachung“ und „Bestand und Größe von Organisationseinheiten“ waren auch schon Gegenstand des Eckpunktepapiers „Christliche Gemeinde im Wandel gestalten“ sowie des Beteiligungs- und Rückmeldeprozesses der Kirchenkreise hierzu. Die Landessynode hat dazu auf ihrer Tagung vom 25.–27. September 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Prozesse zur Gründung eines Pfarrsprengels, einer Kirchenregion oder eines Kirchengemeindeverbandes sowie den Prozess einer Fusion von Kirchengemeinden zu vereinfachen, um zu schlankeren administrativen Strukturen zu kommen sowie ihr entsprechende Regelungen zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Rahmenrechtssetzung zu erarbeiten, innerhalb derer die Kirchenkreissynoden aufgrund einer dreigliedrigen Kirchenstruktur über Bestimmungen zu Bestand und Größe von Kirchengemeinden auf ihrem Gebiet beschließen können. Die Ergebnisse sollen der Landessynode zur weiteren Beratung vorgelegt werden. Bei entsprechenden Entscheidungen der Kirchenkreissynoden sind die Kirchengemeinden auf angemessene Art und Weise zu beteiligen.



Projektgruppe
Körperschaften
Eckpunkte

Stand: 24. Oktober 2025

Version: 2.2



Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
3. Aufgabe der Projektgruppe	2
4. Ergebnisse und Erkenntnisse	2
4.1. <i>Teil A: Rechtsform</i>	3
4.1.1. Zusammenfassung der Diskussion	3
4.1.2. Kernargumente gegen einen Wechsel der Rechtsform	3
4.1.3. Fazit	5
4.2. <i>Teil B: Einheitskörperschaft</i>	5
4.2.1. theologische Bedenken	6
4.2.2. verfassungspolitische Bedenken	6
4.2.3. Kontext	7
4.2.4. Fazit	7
4.3. <i>Herausforderungen</i>	8
4.3.1. Auftrag	8
4.3.2. Die Kirchenkreisebene – Sicht ausgewählter Verwaltungsleiter/innen	8
4.3.3. Die Sicht ausgewählter Vertreter/innen aus den Kirchengemeinden	12
4.4. <i>Teil C: Verwaltungspraxis</i>	15
4.4.1. Problemfelder	15
4.4.2. Kommunikation	16
4.4.3. Strukturen	16
4.4.4. Befragung zu „Christliche Gemeinde im Wandel gestalten“	16
4.4.5. Fazit	17
4.5. <i>Teil D: Untersuchte Modelle und eigener Vorschlag</i>	17
4.5.1. Modell Braunschweig	17
4.5.2. Modell Hannover	18
4.5.3. „Landeskirchen unterwegs“	19
4.5.4. Eigenes Modell	19
5. Gesamtbetrachtung	20
5.1. <i>Regelungsvorschlag</i>	20
5.1.1. Regelungen zur Einführung der Gesamtkirchengemeinde	20
5.1.2. Vereinfachte Regelungen für den Kirchengemeindeverband	21
5.1.3. Änderung weiterer Regelungen	21
5.1.4. Änderungen der Grundartikel der Verfassung	21
5.2. <i>Ausblick</i>	21
6. Rahmen	22
6.1. <i>Mitglieder der Projektgruppe</i>	22
6.2. <i>Sitzungen und Zeitrahmen</i>	22



1. Zusammenfassung

Im Rahmen des aktuellen Zukunftsprozesses der Nordkirche wurde die Projektgruppe „Körperschaften“ mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob und welche Veränderungsbedarfe und -möglichkeiten in der derzeitigen Körperschaftsstruktur angezeigt sein könnten. Die Projektgruppe hat sich dazu intensiv mit den Themenfeldern „Strukturvereinfachung“ und „Bestand und Größe von Organisationseinheiten“ befasst und legt nun Eckpunkte vor.

Nach den bisherigen Überlegungen erscheint es realistisch, für die nächste überschaubare Zeit davon auszugehen, dass die bisherige dreigliedrige Körperschaftsstruktur weitgehend unverändert bleiben wird. Änderungen müssen möglicherweise im Bereich der Anstellungsträgerschaft und in der Zuständigkeit für Gebäude vorgenommen werden, ohne dabei aber die grundsätzliche Ordnung zu ändern.

Nach der Verfassung baut sich Kirche von unten auf: von der Gemeinde über den Kirchenkreis zur Landeskirche. Diesem Aufbau folgt auch die Bildung der Leitungsorgane. Das ist eine Ausprägung der lutherischen Vorstellung, dass die Kirche aus der Gemeinschaft der Gläubigen gebildet wird, die ihre Leitung selbst bestimmt und diese nicht durch eine übergeordnete Institution vorgesetzt bekommt.

Alle drei Ebenen sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisiert. Sie bilden juristische Personen, die nach festgelegten Strukturen verwaltet werden. Auf Grund der historischen Entwicklung hat die evangelische Kirche in Deutschland dabei mehr oder minder stark die Strukturen übernommen, die auch auf staatlicher Ebene für die Organisation und Verwaltung benutzt werden. Die Nordkirche ist daher grundsätzlich parallel zum staatlichen Aufbau geordnet, wobei die übergeordnete Ebene immer nur für das zuständig ist, was die Kräfte der unteren Ebene überfordert und nicht vor Ort erledigt werden kann.

2. Ausgangslage

Die von der Projektgruppe „Körperschaften“ behandelten Themenfelder waren auch schon Gegenstand des Eckpunktepapiers „Christliche Gemeinde im Wandel gestalten“ sowie des Beteiligungs- und Rückmeldeprozesses der Kirchenkreise hierzu. Die Landessynode hat dazu auf ihrer Tagung vom 25.–27. September 2025 bereits folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Prozesse zur Gründung eines Pfarrsprengels, einer Kirchenregion oder eines Kirchengemeindeverbandes sowie den Prozess einer Fusion von Kirchengemeinden zu vereinfachen, um zu schlankeren administrativen Strukturen zu kommen sowie ihr entsprechende Regelungen zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Rahmenrechtssetzung zu erarbeiten, innerhalb derer die Kirchenkreissynoden aufgrund einer dreigliedrigen Kirchenstruktur über Bestimmungen zu Bestand und Größe von Kirchengemeinden auf ihrem Gebiet beschließen können. Die Ergebnisse sollen der Landessynode zur weiteren Beratung vorgelegt werden. Bei entsprechenden Entscheidungen der Kirchenkreissynoden sind die Kirchengemeinden auf angemessene Art und Weise zu beteiligen.



3. Aufgabe der Projektgruppe

Aufgabenstellung des Projektes war es, sich in einem kompetenten und fachkundigen Abwägen der Frage zu stellen, ob eine Veränderung an dem Konstrukt der Körperschaft sinnvoll, verhältnismäßig und notwendig ist und wenn ja, welches die sinnvollste Gestalt wäre.

Als Ziel des Projektes sollten – basierend auf einer Problemanalyse – Lösungswege (oder auch Lösungskorridore) aufgezeigt werden. In der Abwägung von verschiedenen Handlungsoptionen dürften automatisch weitere Themenfelder eine Rolle spielen und für diese auch Folgewirkungen entfalten.

Das Ergebnis des Projektes sollte eine Bewertung sowie eine Handlungsempfehlung in Form eines Eckpunktepapiers sein.

Der nachfolgende Bericht fasst die Ergebnisse und Erkenntnisse der Projektgruppe zusammen. Er besteht im Wesentlichen aus vier Teilen (A: Rechtsform; B: Einheitskörperschaft; C: Verwaltungspraxis; D: Modelle). Diese münden in Eckpunkten für einen Regelungsvorschlag.

4. Ergebnisse und Erkenntnisse

Die Projektgruppe hat sich zunächst mit der Frage befasst, in welcher **Rechtsform** die Kirche organisiert sein sollte und ob die Körperschaft des öffentlichen Rechts weiterhin die geeignete Rechtsform für die Nordkirche und ihre Gliederungen ist (**4.1.**).

Die Projektgruppe hat sich dann anhand der Überlegungen zu einer „**Einheitskörperschaft**“ mit der Frage befasst, ob die dreistufige Gliederung notwendig ist oder ob nicht eine oder gar zwei Stufen eingespart werden können (**4.2.**).

Eine Analyse der **Verwaltungspraxis** zeigt, dass die zentralen Herausforderungen in den Bereichen Personal, Gebäude und Finanzen bestehen. Wesentlich für eine effiziente Zusammenarbeit ist die Kommunikation zwischen den Ebenen. (**4.4.**) Dazu sind ausgewählte Vertreter*innen aus den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden gebeten worden, ihre Wahrnehmungen zu den **Herausforderungen** der Körperschaftsstruktur der Nordkirche zu äußern. (**4.3.**)

Im Weiteren hat sich die Projektgruppe mit Überlegungen der Kirchen in Niedersachsen befasst, namentlich mit dem **Modell** der hannoverschen Landeskirche. (**4.5.**) Dieses Modell hielt die Projektgruppe für weiterführend und hat deshalb des Landeskirchenamt gebeten, die Machbarkeit näher zu untersuchen. Das Rechtsdezernat hat daraus abgeleitet der Gruppe einen konkreten Diskussionsvorschlag für ein entsprechendes Gesetz zur Reform der Körperschaftsstruktur vorgelegt. (**5.**) Diesen **Regelungsvorschlag** konnte die Gruppe schon wegen seiner Komplexität aber nicht in allen Einzelheiten diskutieren. Dies bleibt einem späteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.



4.1. Teil A: Rechtsform

4.1.1. Zusammenfassung der Diskussion

Die Projektgruppe hat sich zunächst mit der Frage befasst, in welcher Rechtsform die Kirche organisiert ist bzw. sein sollte. Ausgangspunkt war die Fragestellung, ob die Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) weiterhin die geeignete Rechtsform für die Nordkirche und ihre Gliederungen ist oder ob ein Wechsel zu einer privatrechtlichen Organisationsform (z.B. als eingetragener Verein) bestehende Probleme lösen und Vorteile bringen könnte.

Alle drei Ebenen sind als KdöR organisiert. Sie bilden juristische Personen, die nach festgelegten Strukturen verwaltet werden. Auf Grund der historischen Entwicklung hat die evangelische Kirche in Deutschland dabei mehr oder minder stark die Strukturen übernommen, die auch auf staatlicher Ebene für die Organisation und Verwaltung benutzt werden. Die Nordkirche ist daher grundsätzlich parallel zum staatlichen Aufbau geordnet, wobei die übergeordnete Ebene immer nur für das zuständig ist, was die Kräfte der unteren Ebene überfordert und nicht vor Ort erledigt werden kann.

Nach Abwägung des Für und Wider ist die Projektgruppe einhellig zu der Auffassung gelangt, dass es derzeit keine vernünftigen Argumente gibt, auf den bestehenden Status als KdöR zu verzichten. Eine Vereinsstruktur würde dagegen aktuell mehr Nachteile als Vorteile bringen.

Die Notwendigkeit einer gewissen Stringenz und Logik in der Setzung des internen Kirchenrechts ist nicht der Rechtsform als KdöR geschuldet. Dies wäre bei einer großen Organisation wie der Kirche gleichermaßen erforderlich, wenn sie privatrechtlich organisiert wäre. Der Hauptnachteil beim Ausstieg aus der bisherigen Rechtsform bestünde darin, dass viele Privilegien an den öffentlich-rechtlichen Status geknüpft sind. Zudem wäre die Einheitlichkeit für die Landeskirche dadurch gefährdet, dass bei privatrechtlichen Organisationen allein die Mitglieder der jeweiligen, möglicherweise sehr kleinteiligen Organisation entscheiden, in welchem Umfang und wie weit sie sich einer übergeordneten Struktur unterwerfen oder nicht.

4.1.2. Kernargumente gegen einen Wechsel der Rechtsform

4.1.2.1. Mitgliedschaft

Die KdöR besteht wie ein Verein aus Mitgliedern. Die KdöR ist Gebietskörperschaft, die Mitgliedschaft basiert auf dem formalen Kriterium des Wohnsitzes in einem räumlich abgegrenzten Gebiet. Hinzu kommt für die Mitgliedschaft in der Kirche die Taufe. Wer getauft ist und in einem bestimmten geografischen Bereich lebt, ist automatisch Mitglied in der jeweiligen regionalen Gliederung der Kirche (der „Ortskirchengemeinde“). Bei einem Umzug verändert sich ohne weitere Erklärung auch die Mitgliedschaft; das gilt auch über die Grenzen der Landeskirche hinweg. Die Mitgliedschaft in einem Verein beruht dagegen allein auf einem freiwilligen Beitritt.

Rechtlich wie praktisch wäre eine Veränderung der Rechtsform mit einer Neugründung verbunden. Ein Wechsel von der KdöR zu einer Vereinsstruktur würde erfordern, dass alle bisherigen Mitglieder der Kirchengemeinden explizit einem neuen Verein beitreten. Dies könnte einen erheblichen Verlust an Mitgliedern bedeuten, da sich nicht alle aktiv für einen Beitritt entscheiden würden. Im Unterschied zur automatischen Mitgliedschaft erschwert die freiwillige Mitgliedschaft eine langfristige Planung und Stabilität der kirchlichen Organisation auch hinsichtlich ihrer Finanzierung.



4.1.2.2. Eingebundenheit

Das System der KdöR ermöglicht ein abgestimmtes Über-Unterordnungsverhältnis zwischen den kirchlichen Ebenen. Zentrales Organisationsmerkmal ist die Balance zwischen Autonomie und Eingebundenheit. Die Kirchengemeinden sind zwar rechtlich selbständig (was ein umfassendes rechtliches „Können“ mit sich bringt), gleichzeitig sind sie aber in ein übergeordnetes System eingebunden (wodurch dieses „Können“ be- und eingeschränkt wird). Höhere Ebenen (z. B. Kirchenkreis oder Landeskirche) können durch übergeordnete Regelungen rechtlich bindende Vorgaben für untere Ebenen machen (aus „Können“ wird „Dürfen“). Die mit dem Status als KdöR verbundene Befugnis, verbindliche eigene Rechtsnormen (Kirchengesetze) zu setzen, ermöglicht eine geregelte Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Ebenen.

Ein Wechsel zur Vereinsstruktur würde dagegen die Möglichkeiten einer übergeordneten Steuerung einschränken und die Autonomie der Kirchengemeinden stärken. Vereine basieren auf freiwilliger Mitgliedschaft und sind daher im Wesentlichen vom Mitgliederwillen getragen. Ein Verein ist den Interessen seiner Mitglieder verpflichtet und nicht in ein übergeordnetes System eingebunden. In einer Vereinsstruktur hat ein Dachverband kaum Möglichkeiten, bindende Vorgaben gegenüber seinen Mitgliedseinrichtungen zu machen.

Die Organisation der Kirche als einheitlicher Verband wäre dadurch schwerer durchsetzbar. Die Bindung an den übergeordneten Auftrag kirchlicher Verkündigung könnte geschwächt werden, da sich die Lösung von Konflikten zwischen den Interessen der Mitglieder und dem Auftrag der Kirche stärker an der Interessenlage der Mitglieder orientieren würde. Vereine könnten sich zudem jederzeit aus übergeordneten Strukturen zurückziehen. Während eine Kirchengemeinde in der Organisationsform der KdöR nicht außerhalb der übergeordneten Struktur bestehen kann, ist dies in der Organisationsform des Vereines durchaus denkbar.

4.1.2.3. Privilegien

Der staatliche Gesetzgeber hat mit dem Status als KdöR eine Reihe von Einzelbegünstigungen auch für Religionsgemeinschaften verbunden. Dazu gehören insbesondere steuerliche Vorteile (z.B. Befreiung von Körperschafts-, Umsatz-, Grund- und Erbssteuer) oder die Gewährung von Vollstreckungsschutz. Ferner sind KdöR dienstherrenfähig und dürfen Steuern erheben. Weniger bekannt, aber von hoher praktischer Relevanz ist, dass Ehrenamtliche einer KdöR durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII).

Der Verlust des Körperschaftsstatus würde nicht nur bedeuten, dass diese Privilegien entfallen. Der Status eines Vereins würde die Kirche auf die Ebene einer beliebigen privaten Organisation herabstufen und ihre öffentliche Stellung schwächen. Als KdöR ist die Kirche ein gleichwertiger Partner gegenüber staatlichen Körperschaften wie Kommunen. Dies erleichtert die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Projekten (z. B. Friedhöfe, Kindergärten) und schafft Vertrauen.

Anders als vielfach angenommen, erwachsen aus dem Status als KdöR aber keine Vorgaben hinsichtlich des Aufbaus und der Struktur. Insbesondere besteht keine rechtliche Verpflichtung, sich staatsanalog zu organisieren. So verlangt der Status als KdöR weder eine demokratische Binnenstruktur noch Wahlen nach den staatlichen Wahlrechtsgrundsätzen. Die Bindung an Grundsätze staatlichen Handelns ergeben sich nur insoweit, als von besonderen Befugnissen Gebrauch gemacht wird, wie z.B. dem Recht, Kirchensteuern zu erheben (Grundsätze der Besteuerung), oder dem Recht, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Grundsätze des Berufsbeamtentums).



4.1.3. Fazit

Der Status als KdöR gewährt der Kirche also - im Unterschied zum Vereinsrecht - weitreichende Freiheiten in ihrer inneren Organisation:

„Im Kontext des Grundgesetzes ist der den Religionsgemeinschaften in Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV angebotene Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit. Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften unterstützen. Die Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Status sind in gleichem Umfang grundrechtsfähig wie Religionsgemeinschaften privat-rechtlicher Rechtsform. Sie stehen dem Staat als Teile der Gesellschaft gegenüber. Dass sie ihre Tätigkeit frei von staatlicher Bevormundung und Einflussnahme entfalten können, schafft die Voraussetzung und den Rahmen, in dem die Religionsgemeinschaften das Ihre zu den Grundlagen von Staat und Gesellschaft beitragen können. Damit unterscheiden sich die korporierten Religionsgemeinschaften im religiös-weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes, der keine Staatskirche oder Staatsreligion kennt (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV), grundlegend von den Körperschaften des öffentlich Rechts im verwaltungs- und staatsorganisationsrechtlichen Verständnis. Sie nehmen keine Staatsaufgaben wahr, sind nicht in die Staatsorganisation eingebunden und unterliegen keiner staatlichen Aufsicht. Verglichen mit dem Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft im allgemeinen Verständnis hat dieser Begriff im Regelungszusammenhang des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV nur die Funktion eines "Mantelbegriffs". Er ist aber mehr als eine leere Form, weil er den korporierten Religionsgemeinschaften auch eine besondere Rechtsstellung vermittelt, die über diejenige privatrechtlich verfasster Religionsgemeinschaften hinausgeht: Mit dem Körperschaftsstatus werde ihnen bestimmte hoheitliche Befugnisse übertragen, sowohl gegenüber ihren Mitgliedern - etwa beim Besteuerungsrecht und der Dienstherrenfähigkeit - als auch - bei der Widmungsbefugnis - gegenüber Anderen. Zudem verschafft ihnen das öffentlich-rechtliche Kleid in der Wahrnehmung der Gesellschaft eine besondere Stellung. Diese Vergünstigungen erleichtern es der Religionsgemeinschaft, ihre Organisation und ihr Wirken nach den Grundsätzen ihres religiösen Selbstverständnisses zu gestalten und die hierfür erforderlichen Ressourcen, etwa in Form finanzieller Mittel, zu erlangen.“ (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 19.12.2000 - 2 BvR 1500/97)

4.2. Teil B: Einheitskörperschaft

Die Projektgruppe hat sich dann mit der Frage befasst, ob die dreistufige Gliederung notwendig ist, oder ob nicht eine oder gar zwei Stufen eingespart werden können. Als Ausgangspunkt für die Diskussion wurde die Idee einer Einheitskörperschaft gewählt, wonach nur noch die Landeskirche (oder nur die Kirchenkreise) eine rechtlich selbständige Körperschaft sind.

Nach der Verfassung baut sich die Nordkirche von unten auf: von der Gemeinde über den Kirchenkreis zur Landeskirche. Diesem Aufbau folgt auch die Bildung der Leitungsorgane. Das ist eine Ausprägung der lutherischen Vorstellung, dass die Kirche aus der Gemeinschaft der Gläubigen gebildet wird, die ihre Leitung selbst bestimmt und diese nicht durch eine übergeordnete Institution vorgesetzt bekommt.



Die Projektgruppe ist zu der Auffassung gelangt, dass die Idee einer Einheitskörperschaft theologisch problematisch (4.2.1.), verfassungspolitisch schwer legitimierbar (4.2.3.) und im realen Kontext nicht zielführend (4.2.3.) ist.

4.2.1. theologische Bedenken

Eine Einheitskörperschaft ist theologisch problematisch, da sie dem Prinzip der Teilhabe und Mitgestaltung widerspricht.

Die Überlegungen für eine Einheitskörperschaft beruhen nach der Wahrnehmung der Projektgruppe auf einem Vergleich mit der Struktur eines Unternehmens (eine Organisation mit unterschiedlichen Zweigstellen, die Leistungen aus Sicht der Kund:innen organisiert). Dies verkennt Wesen und Auftrag der Kirche als Versammlung von Menschen um Wort und Sakrament (CA VII; Art. 1 Abs. 1 und 2 Verfassung). Die Gemeinschaft ist konstituierendes Merkmal der Botschaft und damit zwingend auch ihrer Ordnung (BTE III). Gemeindeglieder sind keine „Kunden“, sondern aktive Teilnehmer am kirchlichen Leben. Sie nehmen nicht kirchliche Dienstleistungen in Anspruch, sondern haben durch ihre Mitwirkung selbst Teil an der Erfüllung des Auftrags der Kirche (Art. 15 Abs. 1 Verfassung). Die Organisation der Kirche muss daher notwendig als Zusammenschluss von Menschen gedacht werden.

Nach evangelischem Verständnis baut sich Kirche von unten auf. Die Kirchengemeinden sind die Basis der Kirche und nicht bloße Untergliederungen einer Gesamtkirche. Dieses Verständnis spiegelt sich auch im Aufbau der Verfassung der Nordkirche. Als erstes wird daher die Kirchengemeinde als Ort der Verkündigung des Evangeliums genannt (Art. 19 Verfassung). Der Kirchenkreis ist ein Zusammenschluss der Kirchengemeinden, die Landeskirche ist ein Zusammenschluss der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise. Für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags gilt der Grundsatz der Subsidiarität (Art. 5 Verfassung). Die Erfüllung des kirchlichen Auftrags ist auch maßgeblich für Veränderungen (Art. 22 und Art. 43 Verfassung) und bestimmend für Zahl und Größe der Gliederung der Kirche in mehrere Ebenen und Körperschaften.

Als Analogie aus dem weltlichen Bereich sind nicht Unternehmen, sondern andere mitgliederschaflich organisierte Körperschaften heranzuziehen. Große Mitglieder-Vereine sind in der Regel in Regionalvereine gegliedert. Gleiches gilt für politische Parteien (das Parteiengesetz schreibt sogar zwingend eine Untergliederung in Gebietsverbände vor). Ziel ist eine angemessene Mitwirkung der Mitglieder an der Willensbildung des Vereins bzw. der Partei. Um Mitwirkung zu ermöglichen, ist daher auch Kirche rechtlich als gegliederte Körperschaft und nicht in Form einer Gesellschaft organisiert.

4.2.2. verfassungspolitische Bedenken

Die Idee einer Einheitskörperschaft ist verfassungspolitisch schwer legitimierbar, da sie Verfassungstradition und Grundstruktur der Nordkirche widerspricht.

Im Unterschied zu den meisten EKD-Kirchen ist die Nordkirche „föderal“ organisiert. Die Kirchenkreise spielen im Verfassungsgefüge eine zentrale Rolle. Sie sind eine „eigenständige Einheit kirchlichen Lebens“ (Art. 41 Verfassung). Sie sind Kirchensteuergläubiger (Art. 122 Abs. 3 Verfassung) und können über den Finanzbeirat Einfluss auf gesamtkirchliche Entscheidungen nehmen. Die Aufsicht über die Kirchengemeinden liegt im Wesentlichen bei den Kirchenkreisen. Zugleich sind sie zentraler Dienstleister für die Kirchengemeinden.



Hintergrund ist die mehrfache Fusionsgeschichte der Nordkirche. In den Kirchenkreisen lebt die Tradition ehemaliger eigenständiger Landeskirchen fort. Bei einem Verzicht auf die Kirchengemeinden als eigener organisatorischer Ebene müsste auch das Verhältnis der Kirchenkreise zur Landeskirche grundlegend neu geklärt und geordnet werden. Anders als im Verhältnis der Kirchenkreise zu den Kirchengemeinden bestehen aktuell kaum Kontroll- und Eingriffsbefugnisse seitens der Landeskirche gegenüber den Kirchenkreisen (etwa in Form von Genehmigungsvorbehalten für Beschlüsse der Kirchenkreisgremien).

4.2.3. Kontext

Bei den Überlegungen für ein wie auch immer geartetes „Einheitsmodell“ ist zudem der unterschiedliche regionale Kontext zu beachten. Die kirchliche Wirklichkeit in (groß-)städtischen Regionen wie Hamburg oder Kiel unterscheidet sich erheblich von der in ländlichen Regionen wie Mecklenburg oder Dithmarschen. Eine einheitliche Struktur könnte die unterschiedliche kirchliche Realität in den verschiedenen Regionen der Nordkirche nicht ausreichend abbilden und würde die Vielfalt und Anpassungsfähigkeit der Kirche vor Ort gefährden.

Der historische Kontext unterstreicht die Stärke eines föderalen Systems. Lokale Strukturen haben in der Geschichte der Kirche, insbesondere während des Kirchenkampfes im Nationalsozialismus, eine stabile und widerstandsfähige Basis geboten. Zentralistische Strukturen stellen dagegen eine größere Gefahr für Missbrauch und Manipulation dar.

Es erfordert flexible Ansätze, die den Unterschieden zwischen städtischen und ländlichen Gegebenheiten gerecht werden und die identitätsstiftende Bedeutung lokaler Strukturen beachten. Insbesondere in ländlichen Gebieten würde eine starke Zentralisierung persönliche Beziehungen und lokale Identität gefährden:

- Kleine Gemeindestrukturen sollten nicht pauschal als ineffizient betrachtet werden, da sie einen hohen sozialen und kulturellen Wert haben. Kleine Kirchengemeinden leisten trotz geringer Mitgliederzahlen oft einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwesen. Viele dieser Gemeinden sind stabil und gut in ihre lokalen Strukturen eingebunden. Diese Stärke gilt es bei der Bildung größerer Organisationseinheiten zu wahren. Das erfordert eine Balance zwischen großen, administrativ effizienten Einheiten und kleineren, gemeinschaftsnahen Strukturen. Dazu ist neben der organisatorischen Effizienz bei der Erfüllung administrativer Aufgaben auch die lokale Identifikation und Beteiligung zu fördern.
- Vor allem in ländlichen Regionen ist zudem die Bindung an Gebäude ein wesentlicher Bestandteil der Identität. Dies gilt besonders für historische Kirchen, die als zentrale Orte des Gemeindelebens dienen. Das Engagement von Ehrenamtlichen hängt wesentlich davon ab, eigene Gestaltungsspielräume zu haben. Auch für die Beziehungen zwischen Gemeinden und kommunalen Partnern sind die Gebäude entscheidend für die lokale Verankerung. Kirchengemeinden werden im Wesentlichen durch ihre Verfügungsgewalt über Gebäude und Grundstücke wahrgenommen.

4.2.4. Fazit

Veränderungen der Verfassungsstruktur der Nordkirche durch eine Änderung der Verfassung wären zwar möglich (legal). Für eine solche grundstürzende Veränderung fehlt es aber an der theologischen und verfassungspolitischen Legitimität. Der dreigliedrige Aufbau der Kirche besteht nicht ohne Grund und hat sich im lebenswirklichen Kontext bewährt.



Es ist wichtig, die bisherigen Vorteile dieser Struktur zu würdigen, bevor tiefgreifende Veränderungen diskutiert werden. Letztlich stellte sich die Frage nach verwaltungspraktischen Vorteilen in der Einheitskörperschaft, da sich die derzeitigen Probleme eher aus der inneren Organisation und nicht aus der Körperschaftsstruktur ergeben.

4.3. Herausforderungen

4.3.1 Auftrag

Die Projektgruppe hat sich verständigt, zunächst die Gründe für Veränderungen einerseits und die Gründe für das Beibehalten der derzeitigen Strukturen andererseits zusammenzutragen, so, wie sie von Vertreterinnen und Vertretern der derzeit bestehenden Körperschaften geäußert werden. Die Möglichkeit einer größer angelegten Befragung von Vertreterinnen und Vertretern der drei Körperschaftsebenen wurde jedoch verworfen, da diese sehr arbeits- und zeitaufwändig gewesen wäre, viele Ressourcen auf allen Ebenen gebunden hätte und es schwierig gewesen wäre, eine große Menge von Antworten in einem thematisch breit angelegten Feld zu sachdienlichen Ergebnissen zu verdichten.

Es sind daher ausgewählte Vertreter/innen der Ebenen „Kirchengemeinde“ und „Kirchenkreis“ gebeten worden, ihre Wahrnehmungen im Bereich „Körperschaftsstruktur der Nordkirche“ zu äußern. Die vorliegenden Ausführungen geben die Äußerungen der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter der Kirchenkreise wieder, die sich an der Befragung beteiligt haben. Für die Kirchengemeinden sind Vertreter/innen von fünf Kirchengemeinden aus dem Pommerischen Evangelischen Kirchenkreis ausgewählt worden, die in unterschiedlichen Rollen an der Schnittstelle der Verwaltung zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden tätig sind.

Die Projektgruppe geht davon aus, dass auch die Auswertung der nordkirchlich breit angelegten Umfrage zum Zukunftspapier „Gemeinde im Wandel“ weitere Ergebnisse für die Frage, wie die derzeitige Körperschaftsstruktur in der Nordkirche in den Gremien bewertet wird, bringen könnte. Die Auswertung der Umfrage liegt jedoch nicht in der Hand dieser Projektgruppe, so dass hier weder auf den Zeitraum der Auswertung noch auf die Aufbereitung der Ergebnisse Einfluss besteht.

4.3.2. Die Kirchenkreisebene – Sicht ausgewählter Verwaltungsleiter/innen

An einer Umfrage unter den Verwaltungsleiter/innen der Kirchenkreise haben sich vier Personen intensiver mit der Fragestellung auseinandergesetzt. In den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleitenden ist die Frage nach dem „Körperschaftsstatus“ in vielen Themen als wiederkehrende Grundsatzfrage präsent und wird mitdiskutiert, so dass folgende Herausforderungen beschrieben werden können:

4.3.2.1. Personal

Der eigene Körperschaftsstatus stellt die Kirchengemeinden bei der Einhaltung staatlicher Gesetzgebung vor stetig größer werdende Probleme. Das zeigt sich deutlich bei der Rolle der Kirchengemeinden als Arbeitgeber. Die gesetzlichen Anforderungen an Arbeitgeber und die Regelungsdichte in diesem Bereich erhöhen sich stetig und mit ihnen die Tatbestände, die bei Verstößen bußgeld- und strafbewährt sind. Faktisch sind die Kirchengemeinden ganz überwiegend nicht mehr in der Lage, selbständig die vielschichtigen arbeitsrechtlichen



Verantwortlichkeiten aus ihrer Arbeitgeberstellung selbständig umzusetzen. Sie sind auf die Unterstützung der Kirchenkreisverwaltung angewiesen. Das geht solange gut, wie diese Abhängigkeit in den Kirchengemeinden anerkannt und das Angebot der Kirchenkreisverwaltung entsprechend genutzt wird und solange dem Kirchenkreis ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die arbeitsrechtliche Aufgabenübernahme und Beratung bei stetig zunehmendem Umfang in ausreichender Form zur Verfügung stellen zu können. Beides ist jedoch in einigen Kirchenkreisen nicht immer der Fall. In diesen Kirchenkreisen treffen Kirchengemeinden arbeitsrechtliche Entscheidungen, ohne die Kirchenkreisverwaltung vorab einzubeziehen. Das kann zum einen aus Unkenntnis über (neue) arbeitsrechtliche Regelungen erfolgen und zum anderen seine Ursache in einer grundlegenden Skepsis gegenüber der Kirchenkreisverwaltung haben, die nach Auffassung in den Kirchengemeinden mit immer neuen und komplexeren Regelungen die Gemeindegemeinschaft behindert. Dagegen wird in diesen Kirchengemeinden bisweilen die Auffassung vertreten, dass man als Kirchengemeinde ja selbst Körperschaft und Rechtsträger sei, und Arbeitsrechtsverhältnisse daher auch selbst gestalten könne. Wenn dann jedoch Krankenkassen, Zoll oder Finanzamt vor der Tür stehen, wird gerne der Kirchenkreisverwaltung die Verantwortung zugeschoben, weil sie besser hätte informieren und die Fachaufsicht ausführen müssen. Bei den Informationsveranstaltungen gerade im Bereich neuer arbeitsrechtlicher Regelungen winken Kirchengemeinden jedoch zunehmend mit dem Hinweis ab, dass das alles viel zu bürokratisch geworden sei, man das nicht umsetzen könne und auch nicht brauche. Dabei wird auf der Ebene der Kirchengemeinden oft verkannt, dass die Regelungen nur vor Ort umgesetzt werden können und müssen, wie z.B. die Arbeitszeiterfassung. Das nachträgliche Richten fehlgesteuerter arbeitsrechtlicher Prozesse wird dann -wie selbstverständlich- der Kirchenkreisverwaltung zugeschoben und ist regelmäßig mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden.

Auch kleinere Kirchengemeinden haben einen Bedarf an Arbeitskräften, insbesondere im Bereich Gemeindepädagogik, Kirchenmusik, Verwaltung, Friedhofsbetrieb sowie Küster- und Hausmeisterdienste. Sowohl Bedarf als auch Finanzierungsmöglichkeiten liegen häufig jedoch im Bereich einer geringfügigen Beschäftigung. So sind bei kleineren Kirchengemeinden eine große Anzahl prekärer Beschäftigungsverhältnisse entstanden, die selbst wenn man davon ausgeht, dass die Mitarbeitenden anderweitig gut sozial abgesichert sind, folgende Nachteile mit sich bringen. Eine weitere Qualifizierung dieser Personen ist schwierig, weil Schulungen häufig über Wochen die gesamte Arbeitszeit beanspruchen. Aus den im vorstehenden Absatz genannten Gründen sind Schulungen, insbesondere im Bereich der Gemeindeverwaltung, jedoch unerlässlich. Mitarbeitende, die sich mit ihrem Arbeitsbereich lediglich 2-3 Stunden in der Woche befassen, können häufig nicht die erforderliche Routine entwickeln, um ihre Tätigkeit effektiv auszuführen. Vereinbaren mehrere kleinere Kirchengemeinden, die in der jeweiligen Kirchengemeinde anfallende Tätigkeiten auf dieselbe Person zu übertragen, stellt sich die Frage der vertraglichen Gestaltung, der Dienstaufsicht und der Weisungsbefugnisse. Für das Problem der Umsatzsteuerpflichtigkeit derartiger Gestellungsverhältnisse könnte es ab dem 01.01.2027 zwar eine Lösung geben, sicher ist das jedoch noch nicht. Die Verwaltung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist in den Personalabteilungen der Kirchenkreise mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Das ergibt sich insbesondere aus den vielen arbeitsvertraglichen Veränderungen, die in diesem Bereich zu verzeichnen sind, wenn Stunden geringfügig aufgestockt oder herabgesetzt werden, weil für einen begrenzten Zeitraum mehr oder weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen oder die Kooperationen mit anderen Kirchengemeinden und damit auch die Stundenumfänge verändert werden.

Um die in dem vorstehenden Absatz beschriebenen Probleme zu umgehen, haben viele Kirchenkreise die arbeitsvertragliche Beziehung zu bestimmten Berufsgruppen auf die



Kirchenkreisebene gezogen. Das gilt insbesondere für Kirchenmusiker/innen, Gemeindemanager/innen, Diakone/innen und Gemeindepädagogen/innen. Damit haben diese Kirchenkreise bereits anerkannt, dass die Kirchengemeinden ihre Arbeitgeberstellung sowohl von ihren Verwaltungsfähigkeiten her als auch aus dem in den Gemeinden vorhandenen Arbeitsvolumen nicht (mehr) hinreichend ausfüllen können.

Als weiteres Problem im Personalbereich wird der Einsatz von Pastorinnen und Pastoren benannt. Zwar sind diese weder bei den Körperschaften der Kirchengemeinden noch bei denen der Kirchenkreise bedienstet. Ihre Dienstverhältnisse sind auf landeskirchlicher Ebene angesiedelt. Die Einweisung in die Pfarrstelle einer Kirchengemeinde als eigenständige Körperschaft führt jedoch dazu, dass ein flexibler Einsatz der Pfarrpersonen schwierig ist. Dieser wäre jedoch bei einer deutlich sinkenden Anzahl an Pfarrpersonen und einer zunehmenden Anzahl von Aufgaben bzw. Möglichkeiten, außerhalb des Gemeindepfarramts tätig zu werden, wünschenswert. Freilich wäre es auch jetzt schon bei Beibehaltung der Körperschaftsstruktur möglich, die Dienstverhältnisse nicht auf die Kirchengemeinden, sondern auf den Kirchenkreis zu beziehen.

4.3.2.2. Grundvermögen

Insbesondere kleineren Kirchengemeinden fällt es zunehmend schwerer, ihr Grundvermögen wirtschaftlich sinnvoll zu betreuen. Bei bebauten Grundstücken ist dabei zum einen der bauliche Zustand vieler Immobilien problematisch. Bei sinkender Finanzkraft durch schwindende eigene Mittel und in den letzten beiden Jahren deutlich zurückgefahrenen Fördermitteln aus staatlichen Fonds einerseits sowie steigendem Investitionsstau andererseits gelingt es Kirchengemeinden immer seltener, tragfähige Finanzierungen aufzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Befund in den Kirchenkreisen der Nordkirche unterschiedliche Ausprägungen hat. Das grundsätzliche Problem wird jedoch aus allen Kirchenkreisen mitgeteilt. Kirchengemeinderäte müssen zunehmend größere Teile ihrer Sitzungszeit auf die Verwaltung sanierungsbedürftiger Immobilien verwenden, können dabei aber keine befriedigenden Lösungen finden, sondern sind wiederkehrend mit Flickwerk befasst. Das wird in vielen Kirchengemeinderäten zunehmend als frustrierend wahrgenommen.

Allein durch die Übertragung des Grundeigentums auf die Kirchenkreisebene werden sich die finanziellen Probleme freilich nicht von selbst lösen. Weitere finanzielle Mittel sind durch die Verlagerung nicht zu erwarten. Der Vorteil einer Verortung des gesamten Grundeigentums in einer Körperschaft auf Kirchenkreisebene wird bei den Verwaltungsleitungen in der Möglichkeit gesehen, über eine Grundvermögens- und Immobilienstruktur, die sich auf die gesamten Liegenschaften bezieht, zukunftsfähige Standorte gezielt entwickeln zu können und für nicht zukunftsfähige Standorte eine anderweitige Nutzung zu suchen. In dem jetzigen Zustand, in dem jede Kirchengemeinde als eigenständige Körperschaft über ihre Liegenschaften entscheidet, ist es nur selten möglich oder fast ausgeschlossen, dass Kirchengemeinden eigene Standorte als nicht zukunftsfähig beschreiben und auf eine Erhaltung und Entwicklung verzichten. Die notwendige Konzentration auf erheblich weniger Standorte ist mit dem Immobilienvermögen in eigenständiger Trägerschaft der Kirchengemeinden nach Auffassung der Verwaltungsleitenden, die sich im Vorfeld geäußert haben, nicht zu erreichen, schon gar nicht in der erforderlichen Frist.

Die besonders im Bereich des Klimaschutzes deutlich erhöhten Vorgaben der Landeskirche für die Verpachtung und Vermietung von Grundeigentum sowie für die energetische Ertüchtigung von Gebäuden verschärft die vorstehend beschriebenen Probleme nochmals erheblich.



Die Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Eigentum der Kirchengemeinden erfolgt derzeit häufig an lokale Betriebe, deren Vertreter sich in der Kirchengemeinde engagieren. Wenn diese Betriebe die hohen ökologischen Standards, welche auf der landeskirchlichen Ebene für die Vergabe von Pachtland derzeit diskutiert werden, nicht erreichen können, was vielfach der Fall sein dürfte, ist kaum zu erwarten, dass das Pachtland an entferntere, ökologisch wirtschaftende Betriebe vergeben wird. Ein Kirchengemeinderat, in dem die Vertreter der lokalen, konventionell wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe vertreten sind, wird kaum ohne größere Verwerfungen dazu zu bringen sein, gegen deren Stimmen das Land anderweitig zu verpachten. Die Verpachtung nach übergeordneten Vorgaben wird letztlich nur möglich sein, wenn diese unabhängig von den Kirchengemeinden auf Kirchenkreisebene erfolgt, was nach Auffassung der Kirchenkreisebene dafürspricht, dass der Kirchenkreis Eigentümer allen Landeigentums wird.

Die energetische Sanierung von Gebäuden ist für Kirchengemeinden, die über unsanierten Altbaubestand verfügen, kaum möglich. Die dafür anfallenden Kosten können von einzelnen Kirchengemeinden regelmäßig nicht gestemmt werden. Auch insoweit scheint eine Lösung nur auf Ebene des Kirchenkreises denkbar, indem dort über den gesamten Gebäudebestand hinweg entwickelt wird, welche Gebäude im Rahmen der Bildung von Zentren noch benötigt werden und welche Gebäude abgestoßen werden müssen, weil die Vorgaben zur energetischen Ertüchtigung des Gebäudebestands mit diesen Immobilien nicht erreicht werden können. Mehr oder weniger ausgeprägt zeichnet sich in allen Kirchenkreisen der Nordkirche ab, dass unter der Prämisse der Klimaschutzvorgaben erhebliche Teile des Gebäudebestands abgestoßen werden müssen, weil diese wirtschaftlich nicht entsprechend den Vorgaben sanierungsfähig sind. Ein so umfangreicher Verkauf von Gebäuden wird nicht möglich sein, wenn mehrere hundert Kirchengemeinderäte mit tausenden engagierten Kirchengemeinderatsmitgliedern davon überzeugt werden müssen, große Teile ihres Immobilienbestands aufzugeben. Ein derart umfangreicher Veräußerungsplan wird sich nur für Immobilien umsetzen lassen, die im Eigentum des Kirchenkreises stehen. Das spricht grundsätzlich dafür, den Körperschaftsstatus der Kirchengemeinden aufzuheben und im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge alles Grundvermögen auf den Kirchenkreis zu übertragen.

4.3.2.3. Finanzen

Der Umgang der Kirchengemeinden als selbständige Körperschaften mit ihren finanziellen Mitteln ist durch kirchenrechtliche Vorschriften bereits stark reglementiert. Die Verwaltung der Finanzen einer jeden Kirchengemeinde erfolgt in der Kirchenkreisverwaltung. Dort werden Haushalte und Jahresabschlüsse erstellt und die Konten geführt, so dass bei aktuellem Bearbeitungsstand Fehlentwicklungen zügig erkannt werden können. Ob die Kirchengemeinden die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel sachgerecht und zweckentsprechend einsetzen, hängt daher von der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kirchenkreisverwaltung ab. Der Status der Kirchengemeinden als selbständige Körperschaften ermöglicht es diesen jedoch, auch gegen die Vorgaben der Kirchenkreisverwaltung im Außenverhältnis wirksame Verträge mit finanziellen Verpflichtungen abzuschließen. Auch, wenn es sich jeweils um Einzelfälle handeln mag, gibt es immer wieder Kirchengemeinderäte, die unter Hinweis auf ihre rechtliche Selbständigkeit Projekte beginnen, deren finanzielle Auswirkungen sie nicht abschätzen können oder wollen. In fast jedem Kirchenkreis gibt es zu jeder Zeit eine nicht unerhebliche Anzahl von Kirchengemeinden, die aufgrund vorangegangener Fehlentscheidungen in finanzieller Hinsicht auf Kosten des Kirchenkreises bzw. auf Kosten der Gemeinschaft der Kirchengemeinden des Kirchenkreises saniert werden müssen. So



begünstigt die derzeitige Regelung mit den Kirchengemeinden als eigenständige Körperschaften eine verantwortungslose Finanzpolitik in einzelnen Kirchengemeinden, durch welche die solide wirtschaftenden Kirchengemeinden bestraft werden, weil sie nachfolgend für die finanzielle Sanierung überschuldeter Kirchengemeinden aufkommen müssen. Ohne eigene Rechtsfähigkeit der Kirchengemeinden würden diese als nicht rechtsfähige Organisationseinheiten des Kirchenkreises über ein Budget verfügen, welches nicht ohne Zustimmung des Kirchenkreises überzogen werden kann. Eine eigenmächtige Verschuldung der Kirchengemeinden wäre nicht mehr möglich.

Mit dem Status der Kirchengemeinden als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und auf der Grundlage der dazu bestehenden rechtlichen Regelungen ist eine Verhinderung der aktiven Herbeiführung der Überschuldung einer Kirchengemeinde durch den Kirchengemeinderat nur sehr schwer möglich. Der Körperschaftsstatus erfordert, dass der Kirchengemeinderat als selbständiges Vertretungsorgan abgesetzt und durch eine (Not-) Vertretung ersetzt wird, was an sehr hohe rechtliche Hürden gebunden ist (Art. 59 Abs. 1 Verfassung). Es mag sein, dass derart pflichtwidriges Ausgabeverhalten eines Kirchengemeinderats selten vorkommt, jedoch können die Mehrheit der Verwaltungsleitenden entsprechende Beispiele präsentieren. Das durch die bestehenden rechtlichen Regelungen über längere Zeiträume erforderliche „Zuschauen-müssen“, wie sich eine Kirchengemeinde finanziell ruiniert, wird von den Verwaltungsleitenden als frustrierend beschrieben. Die Voraussetzungen und der Aufwand für eine Absetzung des Kirchengemeinderats in einer derartigen Situation wird als unangemessen hoch bewertet. Das Problem insolventer Kirchengemeinden würde durch die Streichung des Körperschaftsstatus für Kirchengemeinden schlicht entfallen.

4.3.3. Die Sicht ausgewählter Vertreter/innen aus den Kirchengemeinden

Die Vertreterinnen und Vertreter aus den Kirchengemeinden sehen die vorstehend dargelegten Probleme auch und negieren sie nicht. Insbesondere ist es in den solide wirtschaftenden Kirchengemeinden schwer vermittelbar, wenn die eigentlich der Gemeinschaft zustehenden Mittel auf Kirchenkreisebene für die finanzielle Sanierung schlecht geleiteter Kirchengemeinden eingesetzt werden müssen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden halten jedoch durchweg eine andere Lösung als die Abschaffung des Körperschaftsstatus der Kirchengemeinden für besser geeignet, um den Problemen zu begegnen. Sie plädieren aus den nachfolgenden Gründen für eine Beibehaltung des Körperschaftsstatus bei gleichzeitiger Stärkung der Durchgriffsrechte des Kirchenkreises gegenüber pflichtwidrig handelnden Kirchengemeinden. Auch eine stärkere Zentralisierung von Aufgaben auf der Kirchenkreisebene wird von ihnen grundsätzlich befürwortet, wenn von den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis gemeinsam (vorzugsweise in der Synode) festgestellt wird, dass die in Rede stehenden Aufgaben effektiver auf der Kirchenkreisebene bearbeitet werden können. Nach Auffassung der befragten Vertreterinnen und Vertreter hat ein Großteil der Kirchengemeinden ein eigenes Interesse, weitere Aufgabenbereiche auf die Kirchenkreisebene zu verlagern, weil sie in vielen Kirchengemeinderäten nicht mehr kompetent behandelt werden können. Dazu gehören über die vorstehend beschriebenen Bereiche hinaus z.B. auch die Verwaltung der Friedhöfe und der Betrieb von Kindertagesstätten oder anderer sozialer Einrichtungen.

Wünschenswert wäre dabei jedoch eine Aufspaltung der Aufgaben und Zuständigkeiten. Die Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben sollte unter der Maßgabe erfolgen, dass das Aufgabenfeld des Verkündigungsdienstes vor Ort verbleibt und bei der zentralisierten Verwaltung Raum und Wertschätzung erfährt. Insoweit haben die befragten Vertreterinnen und Vertreter



der Kirchengemeinden in der Vergangenheit eher negative Erfahrungen gemacht. Zentralisierte Verwaltungsbereiche neigen nach ihrem Eindruck dazu, aus Effizienzgründen mit einheitlichen Standards zu arbeiten und die Berücksichtigung individueller örtlicher Gegebenheiten für ein gemeinsames Wirken von Verkündigung und Verwaltung z.B. in den Kindertagesstätten als zu aufwändig und kostenintensiv zurückzuweisen (Ein Vorwurf, den die Verwaltung ihrerseits zurückweist). Das ist häufig der Grund, warum sich Kirchengemeinden gegen eine Verlagerung von Verwaltungsaufgaben auf die Kirchenkreisebene sperren.

Weitere Voraussetzung für die Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisebene ist, dass die Kirchengemeinden sie dort gut aufgehoben wissen. Das Vertrauen in die Kirchenkreisverwaltung ist jedoch in vielen Kirchengemeinderäten aufgrund unterschiedlichster Vorfälle zumindest getrübt, wenn nicht gestört. Es mag sein, dass der Aufbau und Erhalt von Vertrauen in eine gute Verwaltungstätigkeit auf Kirchenkreisebene ein mühsames Geschäft ist, und dass es deutlich einfacher wäre, den Kirchengemeinden ihren Körperschaftsstatus zu entziehen, weil der Kirchenkreis dann nicht mehr zwingend um ihr Vertrauen werben müsste. Gleichwohl ist es nach Auffassung der Vertreter/innen der Kirchengemeinden aus folgenden Gründen lohnend, weiter auf das Vertrauen zwischen zwei selbständigen Körperschaften zu setzen.

4.3.3.1. *Personal*

Für Kirchengemeinderäte ist es (noch) schwer vorstellbar, dass ihnen das Personal vom Kirchenkreis „vor die Nase“ gesetzt wird, ohne dass sie ein Auswahl- oder Mitspracherecht haben. Die Dienst- und Fachaufsicht an eine übergeordnete Stelle abzugeben, wird als unpraktisch und hinderlich angesehen, weil Konfliktsituationen immer über die Kirchenkreisverwaltung gelöst werden müssten. Außerdem würde der Kirchengemeinderat die Möglichkeit verlieren, mit den Stellenbesetzungen auf Umstände und Bedürfnisse in der eigenen Kirchengemeinde zu reagieren, also denjenigen Kirchengemeindegliedern die Stelle anbieten zu können, die sich bereits ehrenamtlich engagieren oder aufgrund eines persönlichen Schicksals Unterstützung in Form eines Beschäftigungsverhältnisses benötigen.

Soweit bereits Erfahrungen mit einer Übertragung der Arbeitsverhältnisse auf die Kirchenkreisebene oder einen Gemeindeverband bestehen, wird in den betreffenden Kirchengemeinden jedoch anerkannt, dass sich für diese Fragen Lösungen finden lassen, indem die Kirchengemeinden, welche Einsatzorte sein werden, an dem Auswahlverfahren beteiligt werden und ihnen auch die Fachaufsicht übertragen wird. Zudem haben die Kirchengemeinden durch das Dienstverhältnis ihrer Pastorinnen und Pastoren bereits Erfahrung mit Mitarbeitenden, die nicht ihrem unmittelbaren Einfluss unterstehen.

4.3.3.2. *Grundvermögen*

Bei der Übertragung aller Grundstücke und Gebäude auf die Kirchenkreisebene sehen die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden folgende Probleme:

Der Betrieb und die Instandhaltung vieler kirchlicher Gebäude erfolgt früher wie heute durch einen hohen Einsatz ehrenamtlich tätiger Kirchengemeindeglieder. Wenn den Kirchengemeinden die Entscheidungshoheit über die Erhaltung und die Entwicklung der Gebäude genommen wird, ist abzusehen, dass die Motivation der Ehrenamtlichen für die Verwaltung der kirchlichen Immobilien schwindet. Das hätte zur Folge, dass der Kirchenkreis als Eigentümer der Liegenschaften selbst für den Betrieb und Erhalt sorgen müsste, regelmäßig ohne auf ehrenamtliche Unterstützung zurückgreifen zu können. Ehrenamtliche werden sich aus einer



fernen Verwaltungszentrale kaum ansprechen lassen. Die Kirchenkreisverwaltung müsste folglich eine Immobilienverwaltung mit angestellten Fachkräften aufbauen oder die Verwaltung an externe Firmen vergeben. Beides dürfte sehr kostenintensiv sein und jedenfalls deutlich höhere Verwaltungskosten erzeugen als bisher. Es steht zu erwarten, dass der Kirchenkreis selbst kleinere Maßnahmen, wie das Festschrauben eines Türgriffs oder das Tauschen eines Leuchtmittels, was derzeit häufig ehrenamtlich und umgehend erledigt werden kann, mit eigenen angestellten Kräften oder einer Immobilienverwaltung erledigen muss. Es erscheint fraglich, ob die Kirchenkreisverwaltung überhaupt in der Lage ist, einen entsprechenden neuen Fachbereich mit qualifizierten Außendienstmitarbeitern aufzubauen und wirtschaftlich zu betreiben, bzw. eine oder mehrere externe Immobilienverwaltungen für diese Aufgaben zu finden und zu finanzieren. Die derzeitigen Erfahrungen der befragten Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden (in Pommern) sprechen dagegen, dass die Kirchenkreisverwaltung ein entsprechendes Gebäudemanagement personell und fachlich ausreichend ausstatten könnte.

Eine Zentralisierung der Grundstücke birgt ähnliche Probleme, auch wenn Grundstücke nicht so verwaltungsintensiv sind, wie Gebäude. Hinzu kommt, dass die Kirchengemeinden über die Vermietung und Verpachtung ihrer Grundstücke in eigener Zuständigkeit insbesondere landwirtschaftliche Betriebe binden können, die sich mit den dort beschäftigten Menschen im Gegenzug in den Kirchengemeinden persönlich oder durch auf kurzen Wegen zur Verfügung gestellte Sachleistungen engagieren. Dieses in der Kirchengemeindestruktur begründete „Geben und Nehmen“ würde durch die Verlagerung der Grundstücke auf die Kirchenkreisebene zerstört.

Auch in den kommunalen Gemeindestrukturen werden die Kirchengemeinden im Wesentlichen durch ihre Verfügungsgewalt über Gebäude und Grundstücke wahrgenommen. Die inhaltliche Kooperation mit einer staatlichen Kommune gründet sich in vielen Fällen darauf, dass gemeinsam Gebäude oder Grundstücke entwickelt und genutzt werden. Gemeindehäuser werden mit kommunaler finanzieller Förderung saniert oder errichtet, um sie nachfolgend auch für kommunale Veranstaltungen nutzen zu können. Die Kommune engagiert sich bei der Sanierung von Kirchen, weil sie diese als Wahrzeichen ihres Ortes erhalten und präsentieren will. Grundstücke werden gemeinsam mit der Kommune mit Bebauungen entwickelt, welche die kommunale Stadt- oder Raumplanung befördern. Dadurch wird die Kooperation zwischen kommunaler und Kirchengemeinde gestärkt. Die dadurch entstehenden guten Beziehungen erreichen oft eine persönliche Verbindung der Verantwortlichen vor Ort, die auch Themen der Verkündigung befördert, wie gemeinsame Veranstaltungen, unkomplizierte Genehmigungsverfahren und finanzielle Förderungen für eigene Veranstaltungen der Kirchengemeinden oder gelegentliche Unterstützungen durch Sachmittel oder kommunale Dienste, wie z.B. den Bauhof. Das setzt jedoch die persönliche Verbindung der Verantwortungsträger auf der Ortsebene voraus. Von einer auf Kirchenkreisebene angesiedelten Verwaltung werden sich diese persönlichen Beziehungen nicht halten und pflegen lassen. Ohne die Verfügungsmacht über Grundstücke und Gebäude fehlt den örtlichen Verantwortlichen der Kirchengemeinden jedoch ein wesentliches Mittel, welches es initial für Kommunen interessant macht, mit den Kirchengemeinden zu kooperieren.

4.3.3.3. Finanzen

Die befragten Vertreter/innen der Kirchengemeinden vor Ort weisen darauf hin, dass das Engagement von Ehrenamtlichen davon abhängt, eigene Gestaltungsspielräume zu haben. Diese erschließen sich hauptsächlich durch die eigenständige Entscheidung über die



Verwendung finanzieller Mittel. Die eigene positive Wirksamkeit als ehrenamtliches Mitglied für die Kirchengemeinde bemessen die Ehrenamtlichen in Leitungsfunktionen zu einem guten Teil an der Möglichkeit, über die finanzielle Ausstattung der Arbeitsbereiche zu entscheiden und dadurch das Bild der Kirchengemeinde zu prägen. Die Einschränkung oder gar Abschaffung der Finanzhoheit der Kirchengemeinden wird daher regelmäßig mit einem Rückgang ehrenamtlichen Engagements einhergehen. Diese Prognose spiegelt auch die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wider, insbesondere in Kirchengemeinden, die durch Strukturreformen wie Sprengelbildungen oder Fusionen die Zuständigkeiten über den Einsatz finanzieller Mittel zentralisiert haben.

Zwar kann die beschriebene Wirksamkeit für die eigene Kirchengemeinde auch durch die Zuweisung eines Budgets an eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit „Kirchengemeinde“ erfolgen. Wenn für die Verwendung des Budgets ein hinreichend großer Entscheidungsspielraum eingeräumt wird, wird möglicherweise auf der Gemeindeebene kaum ein Unterschied zur Verwaltung der Mittel als selbständige Körperschaft erkennbar sein. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die zentrale Organisationseinheit, welche die Budgets beschließt und zur Verfügung stellt, immer geneigt ist, diese mit zunehmend enger werdenden Regularien und Beschränkungen zu versehen, die sich an der eigenen Vorstellung zur Verwendung der Mittel orientieren. Zudem hat die zentrale Organisationseinheit das Eigeninteresse, die Verwaltung und Überwachung der Budgets für sie möglichst effizient zu gestalten, um auf ihrer Ebene Ressourcen zu sparen. Das erfordert eine möglichst umfassende Vereinheitlichung der Standards und Regularien, in deren Rahmen die Budgets vor Ort verwendet werden können. Das wiederum schränkt die Arbeit vor Ort ein, weil nicht mehr in dem Maße, wie es einer finanziell selbständigen Kirchengemeinde derzeit möglich ist, auf die örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse flexibel und zeitnah eingegangen werden kann.

Noch stärker als in einer kommunalen Gemeinde lebt eine Kirchengemeinde jedoch davon, dass sie die konkreten Umstände und Bedürfnisse vor Ort hören, aufnehmen und in einem christlichen Sinne auf den Weg bringen kann. Dazu bedarf es engagierter Ehrenamtlicher und der Möglichkeit, selbständig finanzielle Mittel gut und kirchengemeinde-individuell einsetzen zu können.

4.4. Teil C: Verwaltungspraxis

Die Kirchenkreise sind nach Überzeugung der Projektgruppe der „Dreh- und Angelpunkt“ der Nordkirche. Sie übernehmen viele zentrale Aufgaben und haben durch die Finanzverfassung eine bedeutende Rolle. Diese Rolle sollte auch künftig erhalten bleiben. Eine engere Kooperation zwischen den Ebenen und eine flexiblere Wahrnehmung von Aufgaben würden zu einer Entlastung der Kirchengemeinden führen. Gemeinden könnten sich stärker auf ihre spirituelle und soziale Arbeit konzentrieren, anstatt sich mit Verwaltungsaufgaben zu belasten.

4.4.1. Problemfelder

Zur Analyse sind ausgewählte Vertreter*innen der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden gebeten worden, ihre Wahrnehmungen im Bereich „Körperschaftsstruktur der Nordkirche“ zu äußern (siehe oben 4.3.). Als zentrale Problemfelder wurden die Bereiche Personal, Gebäude und Finanzen identifiziert.



Im Personalwesen stehen Kirchengemeinden vor der Herausforderung, die immer komplexeren rechtlichen Anforderungen moderner Arbeitsverhältnisse zu erfüllen. Besonders betroffen sind Einrichtungen wie Kindergärten, aber auch der Bereich der Kirchenmusik. Hier würde eine Übernahme der Personalverantwortung durch zentralere Einheiten Vorteile bieten. Bestehende Modelle wie das der (landeskirchlichen) Anstellungsträgerschaft bei den Pastorinnen und Pastoren könnten auf weitere Bereiche ausgeweitet werden.

Im Bereich Gebäudeverwaltung und Klimaziele führen unterschiedliche Ansätze in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu Konflikten (Praxisbeispiel: Die Einführung von Wallboxen an Pastoraten und Kirchengebäuden). Hier ist der Wunsch nach einer stärker steuernden Hand spürbar. Durch die Übertragung von Gebäuden auf die nächsthöhere Ebene würden Ressourcen effizienter genutzt und die Handlungsfähigkeit in Bereichen wie Klimaschutz und Gebäudemanagement gestärkt. Bestehende Modelle wie das der Verwaltung der Gebäude für die örtlichen Kirchen (durch den Kirchenkreis Mecklenburg) könnten auf weitere Bereiche ausgeweitet werden.

Im Finanzwesen führen fehlende Regelungen für finanziell notleidende Kirchengemeinden regelmäßig zu Konflikten. Der Kirchenkreis übernimmt oft indirekt die finanzielle Verantwortung, ohne aber ausreichende Durchgriffsrechte zu haben. Eine Lösung könnte in der Zuweisung eines Budgets liegen, das aber mit einem hinreichend großen Entscheidungsspielraum verbunden sein muss.

4.4.2. Kommunikation

In der Praxis bestehen zudem oft Schwierigkeiten, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen effizient zu gestalten. So mangelt es an der flächendeckenden Etablierung einheitlicher IT-Lösungen und zentraler Verwaltungsprozesse. Die Umsetzung von Beschlüssen auf allen Ebenen wird oft durch unterschiedliche Herangehensweisen behindert.

Dabei liegen die Probleme nicht primär in der Körperschaftsstruktur, sondern in der mangelhaften Kommunikation zwischen den Ebenen. Zur Behebung von Kommunikationsproblemen bedarf es einer besseren institutionalisierten Abstimmung (z. B. durch eine Reform des Gesamtpräpstenkonvents und die Etablierung klarer Austauschformate zwischen Kirchenkreisen und Landeskirche). Als ein Praxisbeispiel funktionierender Kommunikation zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis wird auf das Modell des Gemeindemanagers hingewiesen.

4.4.3. Strukturen

Vieles ist bereits in den bestehenden Strukturen umsetzbar. Um flexiblere und effizientere Lösungen zu finden und die Zusammenarbeit zwischen den Ebenen weiter zu verbessern, müssen aber auch die derzeitigen Strukturen angepasst werden. Die Einführung zusätzlicher unregelter Verwaltungsebenen (z.B. Regionen oder Kirchspiele innerhalb der Kirchenkreise) erschwert dabei allerdings teilweise die Zusammenarbeit.

4.4.4. Befragung zu „Christliche Gemeinde im Wandel gestalten“

Die Erkenntnisse der Projektgruppe „Körperschaften“ decken sich mit den Ergebnissen aus dem Beteiligungs- und Rückmeldeprozess der Kirchenkreise zu dem im Zukunftsprozess erarbeiteten Eckpunktepapier „Christliche Gemeinde im Wandel gestalten“.



Aus der Befragung ergibt sich, dass Kirchengemeinden mit vielen Anforderungen an die Verwaltungsaufgaben überfordert sind und eine Entlastung gewünscht wird. Der Status der Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlich Rechts und die damit verbundene rechtliche Selbständigkeit wird dabei weder als ursächlich noch seine Veränderung als Lösung angesehen. Die Bildung einer Einheitskörperschaft wird abgelehnt. Kirchengemeinden sind Teil historisch gewachsener lokaler Strukturen, diese geben Sicherheit. Mit der Eigenständigkeit der Kirchengemeinde wird die Möglichkeit verbunden, im unmittelbaren Umfeld Kirche zu gestalten. Der Gestaltungsspielraum vor Ort sollte daher einerseits erhalten, zugleich aber auch die Zusammenarbeit untereinander und die Verzahnung mit dem Kirchenkreis gestärkt werden. Die unterschiedlichen Ebenen sollen also nicht aufgegeben, sondern besser miteinander verknüpft werden.

4.4.5. Fazit

Es ist erkennbar, dass sich in der bereits seit einiger Zeit in der Nordkirche geführten Diskussion um das Thema „Körperschaften“ Argumentationslinien herausgebildet haben, welche recht gut die Veränderungsbedarfe auf der einen Seite und die Vorteile einer Beibehaltung auf der anderen Seite beschreiben.

4.5. Teil D: Untersuchte Modelle und eigener Vorschlag

Die Projektgruppe hat sich mit den aktuellen Überlegungen und Reformmodellen anderer Landeskirchen, insbesondere der Kirchen in Niedersachsen befasst.

4.5.1. Modell Braunschweig

Die Projektgruppe hat sich näher mit dem Zukunftsprozess in Braunschweig befasst. Bislang ist die Landeskirche Braunschweig in 11 Propsteien mit 270 Kirchengemeinden gegliedert. Die Strukturreform soll dazu führen, dass die Gemeinden deutlich vergrößert und direkt der Landeskirche untergeordnet werden, die Propsteien sollen als eigene Ebene aufgegeben werden.

Durch Kirchengesetz werden Kirchengemeinden mit mindestens 40.000 Mitgliedern gebildet. Fällt die Mitgliederzahl einer der Kirchengemeinden unter 20.000 Mitglieder, werden die Kirchengemeinden neu gebildet. Die Kirchenvorstände können Regionen einrichten und die dafür Verantwortlichen mit Mitteln zur eigenverantwortlichen Gestaltung des kirchlichen Lebens ausstatten. Die Landeskirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrpersonen, Diakon*innen und Kantor*innen, der Geschäftsführungen und der Fachkräfte für Bau- und Liegenschaftsfragen. Die Strukturreform soll am 1. Januar 2030 wirksam werden.

Dabei ist aber zu beachten, dass Braunschweig weniger stark durch den Gegensatz von Stadt bzw. Metropole und Land geprägt ist, als dies in der Nordkirche der Fall ist. Die Landeskirche ist zudem wesentlich kleiner und die Propsteien besitzen als mittlere Verwaltungsebene anders als die Kirchenkreise der Nordkirche nur begrenzte finanzielle und organisatorische Kompetenzen. Nach sehr umfassender Befassung hat die Projektgruppe festgestellt, dass dieses Modell daher nicht ohne weiteres übernommen werden kann. Um den sehr unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kirchenkreisen gerecht zu werden, müsse es möglicherweise auch unterschiedliche Strukturen geben.



4.5.2. Modell Hannover

Die Projektgruppe hat sich mit dem „Kirchengesetz über die Erprobung einer Veränderung der Rechtsstellung kirchlicher Körperschaften“ befasst, welches die Hannoversche Landeskirche im November 2024 beschlossen hat (Erprobungsgesetz vom 12.12.2024, KABl. 4/2024, S. 107, Nr. 38).

4.5.2.1. Regelung

Die wesentlichen Inhalte des Erprobungsgesetzes ergeben sich aus Art. 14 Absatz 4 (neu) der hannoverschen Kirchenverfassung:

„Zur Erprobung der Auswirkungen einer Veränderung der Rechtsstellung kirchlicher Körperschaften können aufgrund eines Kirchengesetzes Erprobungsregelungen gemäß Artikel 77 getroffen werden, nach denen eine Kirchengemeinde ihre Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den Kirchenkreis übertragen kann. Die an einer Erprobung beteiligten Kirchengemeinden nehmen als Körperschaften des Kirchenrechts abweichend von Absatz 1 Satz 2 ausschließlich am innerkirchlichen Rechtsverkehr teil. Durch das Kirchengesetz nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass diese Kirchengemeinden an der Rechtsstellung des Kirchenkreises als Körperschaft des öffentlichen Rechts Anteil haben.“

Danach verlieren Kirchengemeinden (nach außen) den Status als rechtlich selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, sie bleiben aber (nach innen) eine Körperschaft des Kirchenrechts.

Die weiteren Regelungen finden sich in der hannoverschen Kirchengemeindeordnung: § 92 regelt die für den Übergang der Rechtsstellung auf den Kirchenkreis notwendige Vermögenseinwanderung, einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten. § 93 regelt die (beschränkte) Rechtsstellung der Kirchengemeinden im außerkirchlichen Rechtsverkehr: Sie handeln im Rahmen ihrer Aufgaben kraft gesetzlicher Vollmacht in Vertretung des Kirchenkreises. § 94 regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung: Die für die Zwecke der Kirchengemeinde bestimmten Haushaltsmittel des Kirchenkreises werden zu einem Budget verbunden, das von der Kirchengemeinde eigenverantwortlich bewirtschaftet wird. § 96 regelt die (theoretische) Möglichkeit einer Beendigung der Erprobung: Diese kann (nur) in einem Kalenderjahr erklärt werden, in dem allgemeine Wahlen zu den Kirchenvorständen stattfinden, und wird (erst) zum Beginn des übernächsten Kalenderjahres wirksam. Nach § 97 bedürfen die Beschlüsse von Kirchenvorständen der Mehrheit der Mitglieder (absolute Mehrheit).

4.5.2.2. Bewertung

Den Vorteilen des Verzichts auf einen Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts und der damit verbundenen Möglichkeit, sich künftig stärker als bisher auf die inhaltliche kirchliche Arbeit konzentrieren zu können, steht ein Verlust an Entscheidungskompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten gegenüber, die unmittelbar Auswirkungen im Bereich der staatlichen Rechtsordnung haben. Eine besondere Bedeutung hat dabei die Übertragung der Eigentumsrechte an Gebäuden, sowohl in (steuer-) rechtlicher Hinsicht als auch als Ausdruck von Identität.



4.5.3. „Landeskirchen unterwegs“

Auch in vielen anderen Landeskirchen wird das Gemeindebild stark diskutiert und mehr und mehr zwischen einem Körperschaftsstatus des öffentlichen Rechts und einem Körperschaftsstatus des kirchlichen Rechts unterschieden. Einig ist man sich weithin darin, dass Kirche vor Ort bleiben soll (wenn noch möglich) und zugleich neue Gemeindeformen verstärkt möglich werden sollen. Die Veränderungsprozesse werden im Blog „Landeskirchen unterwegs“ von Steffen Bauer beschrieben <https://www.kirchedermenschen.de/>.

Beispielhaft wird auf den Priorisierungsprozess der Evangelischen Kirche in der Pfalz hingewiesen. Neben vier Kirchenbezirken soll künftig der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nur noch der landeskirchlichen Ebene zukommen. Die bislang 420 Kirchengemeinden verlieren diesen Status:

„Die heutigen Kirchengemeinden werden zu Ortskirchengemeinden und zu Körperschaften kirchlichen Rechts. Sie behalten eine wichtige Rolle und sind weiterhin für die Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort zuständig. Sie erhalten dafür im kirchlichen Recht festgeschriebene Befugnisse (Selbstbestimmungsrechte). Von den Gemeindegliedern gewählte Ortskirchengemeinderäte übernehmen Leitungsaufgaben und setzen sich aus mindestens drei Personen zusammen. Jeder Ortskirchengemeinde wird eine Pfarrperson als Bezugspfarrer*in zugeordnet.“

4.5.4. Eigenes Modell

Die Projektgruppe spricht sich für eine behutsame, konsensfähige und flexible Weiterentwicklung der bestehenden Körperschaftsstruktur aus und warnt vor einem „Überbietungswettbewerb“ radikaler Reformvorschläge. Daher hält die Projektgruppe an der grundsätzlichen Gliederung in drei Ebenen fest. Die Projektgruppe hat die Vertreter des Landeskirchenamts gebeten, eine Umsetzung des hannoverschen Modells für die Nordkirche zu prüfen und ihr einen Diskussionsvorschlag für eine entsprechende Reform der Körperschaften vorzulegen.

Darauf aufbauend wurde der Projektgruppe das Modell einer „Gesamtkirchengemeinde“ vorgelegt. Es sieht – nach dem Vorbild der hannoverschen Landeskirche – eine Trennung der kirchlichen Körperschaft (Kirchengemeinde) und der juristischen Körperschaft (Gesamtkirchengemeinde) vor, hält aber die Ebenen von Kirchengemeinde und Kirchenkreis getrennt.

Die Projektgruppe hält dieses Modell für konsensfähig: einerseits ist es eine echte Neuerung (Trennung juristische und kirchliche Körperschaft), andererseits stellt es auch nicht alles in Frage (es bleibt bei drei Ebenen). Das Modell kann flexibel umgesetzt werden und ist entwicklungs offen. Die Kirchenkreise entscheiden, ob und in welchem Umfang sie von der Möglichkeit der Reduktion der juristischen Körperschaften durch Bildung von Gesamtkirchengemeinden Gebrauch machen. Dies kann perspektivisch in einzelnen Kirchenkreisen auch zu einem „Einheitsmodell“ führen.



5. Gesamtbetrachtung

5.1. Regelungsvorschlag

Als Grundlage für die weitere Diskussion wird der folgende Regelungsvorschlag mit Änderungen in der Verfassung und in der Kirchengemeindeordnung (KGO) zur Diskussion gestellt. Neben Regelungen zur Einführung der Gesamtkirchengemeinde werden vereinfachte Regelungen für den Kirchengemeindeverband vorgeschlagen.

5.1.1. Regelungen zur Einführung der Gesamtkirchengemeinde

Zur Einführung der Gesamtkirchengemeinde werden die bestehenden Regelungen zum Pfarrsprengel (Art. 23 Verfassung und § 81 KGO) und zur Region (Art. 39 Verfassung) aufgegriffen und weiter entwickelt:

- Es wird keine zusätzliche juristische Körperschaft gebildet. Die Gesamtkirchengemeinde wird Körperschaft des Kirchenrechts und eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden verlieren ihre rechtliche Selbständigkeit, sie bleiben aber kirchliche Körperschaften (mit eigenen Kirchengemeinderäten, die nach den bisherigen Regularien gewählt werden).
- Im Unterschied zum Kirchengemeindeverband erfolgt der Zusammenschluss nicht notwendig auf freiwilliger Basis (durch Vertrag), sondern kann letztlich durch Beschluss der Kirchenkreissynode angeordnet werden (nach dem Vorbild der Region). Die Kirchengemeinden sind dabei zu hören. Der Zusammenschluss zu einer Gesamtkirchengemeinde kann dabei auch „von unten“ initiiert werden.
- Die Gesamtkirchengemeinde wird durch einen Vorstand geleitet, dessen Mitglieder aus den Kirchengemeinderäten entsandt werden (Vorbild: Ausschuss im Pfarrsprengel). Der Gesamtkirchenvorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte ganz oder teilweise einer hauptamtlichen Geschäftsführung übertragen.
- Die Pfarrstellen werden der Gesamtkirchengemeinde zugeordnet. Die beteiligten Kirchengemeinden bilden einen Pfarrsprengel.
- Die Gesamtkirchengemeinde übernimmt als juristische Körperschaft für alle beteiligten Kirchengemeinden die Aufgaben für die Ordnung (§ 21 KGO). Dazu gehört insbesondere die Bewirtschaftung der zugewiesenen Kirchensteuermittel, der Gebäude und des Personals (die Gesamtkirchengemeinde ist Grundeigentümerin und Anstellungsträgerin).
- Die Aufgaben für den Aufbau und die Gestaltung des kirchlichen Lebens (§ 20 KGO) verbleiben dagegen bei den Kirchengemeinden vor Ort (als kirchliche Körperschaften weiter mit direkt gewählten Kirchengemeinderäten). Sie haben Anteil an der Rechtsstellung der Gesamtkirchengemeinde als juristischer Körperschaft und können insoweit auch am außerkirchlichen Rechtsverkehr teilnehmen. Sie handeln dann im Rahmen ihrer Aufgaben in Vertretung der Gesamtkirchengemeinde.
- Im Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde werden die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages bestimmten Haushaltsmittel im Bereich jeder Kirchengemeinde zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden, das von den beteiligten Kirchengemeinden eigenverantwortlich bewirtschaftet wird.
- Beim Übergang von Grundstücken an die Gesamtkirchengemeinde sind Zweckbindungen zugunsten einer Kirchengemeinde zu erhalten. Erbschaften und sonstige Zuwendungen zugunsten einer Kirchengemeinde sind ihrem Budget zuzuordnen. Dasselbe gilt für die Erträge aus Vermögen und für die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen, das Zwecken einer Kirchengemeinde gewidmet ist.



5.1.2. Vereinfachte Regelungen für den Kirchengemeindeverband

Die Regelungen zu den Organen und über die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbands werden deutlich vereinfacht (Art. 38 Verfassung):

- Einziges Organ ist der Verbandsvorstand (Verzicht auf die Verbandsversammlung).
- Er besteht aus Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden und bildet aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss.
- Er kann die Führung der laufenden Geschäfte ganz oder teilweise einer hauptamtlichen Geschäftsführung übertragen.

5.1.3. Änderung weiterer Regelungen

- Die Regelungen über den (zwangsweise) Zusammenschluss von Kirchengemeinden (Art. 22 Verfassung) und die Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Art. 59 Verfassung) werden vereinfacht. Die Entscheidungsbefugnis zu Änderungen im Bestand der Kirchengemeinden wird der Kirchenkreissynode zugewiesen. Wenn ein Kirchengemeinderat über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht neu gebildet werden kann, kann der Kirchenkreisrat einen entsprechenden Antrag stellen.
- Für den Pfarrsprengel wird die Möglichkeit eröffnet, dass statt einer ordinierten Person eine andere beauftragte Person Mitglied kraft Amtes sein kann (Art. 30 Verfassung). Jede Pastorin bzw. jeder Pastor muss zwar Mitglied in einem Kirchengemeinderat sein, aber nicht notwendig in mehreren.

5.1.4. Änderungen der Grundartikel der Verfassung

Da diese Änderungen in die Autonomie der Kirchengemeinden eingreifen, bedarf es auch einer Anpassung der Grundartikel über die Gliederung der Nordkirche. Zum einen wird in Art. 4 Verfassung die Trennung von juristischer und kirchlicher Körperschaft ermöglicht. Zum anderen wird in Art. 5 und Art. 20 Verfassung klargestellt, dass Kirchengemeinden ein Recht auf Selbstverwaltung (der eigenen Angelegenheiten), aber kein Selbstbestimmungsrecht (über Bereich und Bestand) haben. Das gilt dann in gleicher Weise auch für die Kirchenkreise.

5.2. Ausblick

In einem weiteren Schritt bedarf auch allgemein die Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte einer kritischen Überprüfung. Das aus Art. 6 Abs. 2 der Verfassung abgeleitete strenge Ehrenamtsquorum wurde bereits bei der Evaluation der Kirchengemeindeordnung als hinderlich kritisiert. Künftig sollte die Beschäftigung bei einer anderen kirchlichen Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) und die Beschäftigung bei einer diakonischen oder sonstigen kirchlichen Einrichtung (z.B. Schulstiftung) für die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat unschädlich sein. Maßgeblich könnte sein, ob Mitglieder des Kirchengemeinderates „beruflich in der Kirchengemeinde einen Dienst wahrnehmen“: ist das der Fall, gelten sie - unabhängig vom Anstellungsträger - nicht als Ehrenamtliche. Dies würde einerseits der Verlagerung der Anstellungsträgerschaft für kirchengemeindliche Dienste auf die Gesamtkirchengemeinde bzw. den Kirchenkreis Rechnung tragen. Andererseits blieben die Mitglieder des Kirchengemeinderates ehrenamtlich, deren berufliche Tätigkeit in der Kirche außerhalb des Kontextes der eigenen Kirchengemeinde steht. Es war aber nicht Aufgabe der Projektgruppe, auch hierzu konkrete Regelungsvorschläge zu erarbeiten.



6. Rahmen

6.1. Mitglieder der Projektgruppe

- Jesse Boie (Landessynode/Junge Nordkirche)
- Propst Dr. Andreas Crystall (Landessynode/Kirchenkreis Dithmarschen)
- Dr. Winfried Eberstein (Landeskirchenamt)
- Marc Engelhardt (Verwaltungsleiter Kirchenkreis Pommern)
- Pastor Andreas Hamann (Steuerungsgruppe)
- Dr. Maike Tesch (Landessynode/Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde)
- Dr. Matthias Triebel (Landeskirchenamt)
- Dr. Henning von Wedel (Kirchenleitung)

6.2. Sitzungen und Zeitrahmen

Die Projektgruppe hat sich im Laufe eines Jahres zu sieben digitalen Sitzungen getroffen:

- 12. September 2024
- 24. Oktober 2024
- 27. November 2024
- 20. Januar 2025
- 24. März 2025
- 20. Mai 2025
- 16. September 2025

Am 29. Januar 2025 wurde in der Reihe „Zukunftsprozess kompakt“ ein mündlicher Zwischenbericht gegeben und über die Arbeit der Projektgruppe berichtet.

Am 22. September 2025 wurde der schriftliche Bericht der Projektgruppe in der Steuerungsgruppe vorgestellt und diskutiert.

Die Steuerungsgruppe hat den Bericht der Kirchenleitung zur Sitzung am 10./11. Oktober 2025 mit einem Beschlussvorschlag vorgelegt. Die Kirchenleitung legt ihn für die Tagung der Landessynode vom 20.- 22. November 2025 als Eckpunktepapier zur Beratung und Beschlussfassung vor.